



Rundschreiben

Nr.: E_2020_0457

AZ: Ni

Tel.-Dw.: 79 19-271

Datum: 10.07.2020

Brexit: Zolltechnische Erleichterungen bei der Einfuhr von Waren aus der EU nach GB

Für die ersten sechs Monate nach dem Ausscheiden aus der EU kündigt GB etliche Erleichterungen bei der Zollanmeldungen von aus der EU nach GB einzuführenden Waren an.

Nachdem die Frist für eine mögliche Verlängerung des Übergangszeitraums ungenutzt verstrichen ist, muss nach aktuellem Erkenntnisstand damit gerechnet werden, dass der Brexit zum 1. Januar 2021 vollständig rechtswirksam wird - in welcher Form auch immer.

Soeben hat die britische Regierung angekündigt, während der ersten sechs Monate des Jahres 2021 Erleichterungen bei der Zollanmeldung von aus der EU nach GB eingeführten Waren zu gewähren (vgl. <https://www.gov.uk/guidance/declaring-goods-brought-into-great-britain-from-the-eu-from-1-january-2021>). Für deutsche Transportunternehmer ist dabei insbesondere der **vorläufige Verzicht auf Summarische Eingangsanmeldungen** für Einfuhren nach GB relevant (vgl. zu diesem Thema RS [E_2019_0051](#) u.a.m.). Summarische Ausgangs- und Eingangsanmeldungen an die EU sowie summarische Ausgangsanmeldungen für Ausfuhren aus GB bleiben unberührt.